



**WEITERE FESTSETZUNGEN**

**MI - MISCHGEBIET**

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 6 DER BAUNVO ALS MISCHGEBIET FESTGESETZT.
2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 650 m<sup>2</sup>.
3. DIE WEITEREN ZIFFERN DES WA-GEBIETES GELTEN ENTSPRECHEND AUCH FÜR DIESES GEBIET.
4. UNZULÄSSIG SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE WESENTLICH STÖRENDE GWERBEBETRIEB UND ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE UND TANKSTELLEN.
5. DER IMMISSIONS-PLANUNGSRICHTPEGEL BETRÄGT 60/45 dB(A).

**Geb - BESCHRÄNKTES GWERBEGEBIET**

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 8 I.V.M. § 1 ABS. 4 U.S.D. BAUNVO ALS BESCHRÄNKTES GWERBEGEBIET FESTGESETZT.
2. IN DIESEM TEILGEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE BETRIEBSANLAGEN ZULÄSSIG.
3. DIE WEITEREN ZIFFERN DES WA- UND GE-GEBIETES GELTEN ENTSPRECHEND AUCH FÜR DIESES GEBIET.
4. DER IMMISSIONS-PLANUNGSRICHTPEGEL BETRÄGT 60/45 dB(A).

**GE - GWERBEGEBIET**

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 8 DER BAUNVO ALS GWERBEGEBIET FESTGESETZT.
2. UNZULÄSSIG SIND TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE.
3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 1500 m<sup>2</sup>.
4. HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 D. BAUNVO: 2 VOLLGESCHOSSE MIT TALSEITIGER TRAUFGHÖHE BIS 8,00 m U. GEL. GRZ 0,8 - GFZ 1,6.
5. DIE WEITEREN ZIFFERN DES WA-GEBIETES GELTEN ENTSPRECHEND AUCH FÜR DIESES GEBIET.
6. DER IMMISSIONS-PLANUNGSRICHTPEGEL BETRÄGT 65/50 dB(A).

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  
--- BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE MIT GROSSKRONIGER BAUMREIHE (Z.B. WINTERLINDE, BERG-AHORN)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BREITE DER STRASSEN- UND VORGARTENFLÄCHEN
- ZWINGENDER GRENZANBAU
- GA FLÄCHE FÜR GARAGE
- FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- PFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER GEM. ZIFF. 10 DER WEIT. FESTSETZUNGEN!
- SICHTFLÄCHE GEMÄSS § 9 DER WEITEREN FESTSETZ.



Die Grösste Firshöhe der Garage wird auf 2,73 m gemessen ab Oberkante Gehsteigunterkante in Einzelfall davon auszugehen, dass die Mindesttiefe eines Traufhöhe talseitig bis 4,50 m über Gelände Dachform: Pult- od. Flachdach 0-8°.

UT I HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 30-45° TRAUFGHÖHE TALSEITIG BIS 6,00 m ÜBER GELÄNDE.

II HÖCHSTENS 2 VOLLGESCHOSSE MIT TALSEITIGER TRAUFGHÖHE BIS 8,00 m ÜBER GELÄNDE. SONST WIE UT!

BEBAUUNGSPLAN "BRUNNMÜHLE - VOR DEM SCHLAGGRABEN" Textur vom 22.8.1983 Die bisherige Festsetzung über die Unzulässigkeit von Dachgauben wird aufgehoben.

**HINWEISE**

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 6931 FLURSTÜCKNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN A-ABWASSER / W-WASSER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- PFLANZEMPFEHLUNG GEMÄSS ART. 8a DER BAYBO.

DER URSPRÜNGLICHE ENTWURF VOM 21.03.67, GEFÄND AM 18.05.67, WURDE MIT RE. NR. IV/3-926a/15 VOM 31.01.68 GENEHMIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 21.4. BIS 21.5.1981 IN MÖMLINGEN - RATHAUS - ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN 22.5.1981  
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 15.6.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 20.7.1981  
(BÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG (DAS LANDRATSAMT HILTENBERG) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG (BESCHIED) VOM 24.07.1981 NR. 42-60/173 GEMÄSS § 11 DES BBAUG (IN VERB. MIT DER DELVBBAUG/STBAUG IN DER FASUNG VOM 04.07.78 - GVBL. S. 432) GENEHMIGT.

OBERNBERG, DEN 24.07.1981  
(GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

**WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET**

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 4 DER BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 500 m<sup>2</sup>.
4. HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 DER BAUNVO: 1 VOLLGESCHOSSE: GRZ 0,4 - GFZ 0,5  
2 VOLLGESCHOSSE: GRZ 0,4 - GFZ 0,8
5. ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO, WENN NICHT IM PLAN DURCH EINE ENTSPRECHENDE MASSZAHL GEGENZEICHNET, EIN GERINGERER ABSTAND ZUGELASSEN IST.
6. EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSEN SIND HÖCHSTENS 1,00 m HOCH UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND AUSZUBILDEN. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN SIND ALS MASCHEN- DRAHTZAUNE AN MAX. 1,30 m HÖHEN STAHLROHRPFÖSTEN ANZUBRINGEN UND MIT ORTSGEBUNDENEN BÜSCHEN U. STRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN. BETONPFÖSTEN SIND UNZULÄSSIG. ERFORDERLICH WERDENDE STÜTZMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON MAX. 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND HÖHENMÄSSIG DEN ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSEN ANZUPASSEN UND AUS SICHTBETON OD. MIT NATURSTEINVERKLEIDUNGEN HERZUSTELLEN.
7. GEMÄSS ART. 62 DER BAYBO - I.D.F. JUNI 1978 - IST FÜR DEN RE-GEFÄLL DAVON AUSZUGEHEN, DASS DIE MINDESTTIEFE EINES STAURAUMES VOR EINER GARAGE ZWISCHEN 3,00-5,00 m, JEWEILS DEN ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN ENTSPRECHEND BETRAGEN MUSS.
8. DACHAUSBAU GEMÄSS BAYBO.
9. SICHTFLÄCHE: IN DIESEM BEREICH DÜRFEN SICHTBEHINDERNDE ANLAGEN EINE HÖHE VON 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. BÖSCHUNGEN SIND ENTSPRECHEND ABZUTRAGEN.
10. PFLANZGEBOT: BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE HEIMISCHEN PFLANZEN ZU VERWENDEN:  
BÄUME  
OBSTBAUM; NUSSBAUM; SPITZ-, BERG- OD. FELDAHORN; SANDBIRKE; ROT- OD. HAINBUCH; VOGELKIRSCH; TRAUBEN- OD. STIELEICHE; WINTER- OD. SOMMERLINDE; BERG- OD. FELDULME; WILDAPFEL OD. -BIRNE; ZITERRAPPEL; EBERESCHEN.  
STRÄUCHER  
HARTRIEDEL; HÄSEL; WEISSDORN; LIGUSTER; HECKENKIRSCHEN; SCHLEH- OD. KREUZDORN; FAULBAUM; SALWEIDE; HÖLUNDER; BROM- OD. HIMBEERE; HUNDS- OD. KRIECHROSE; WOLL SCHNEEBALL.  
FLÄCHENBEDARF JE STRAUCH CA. 1,50 m<sup>2</sup> PRO 200 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFÄCHE 1 GROSSKRONIGER BAUM
11. DER IMMISSIONS-PLANUNGSRICHTPEGEL BETRÄGT 55/40 dB(A).

Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 14. Juli 2000  
BRUNNMÜHLE - VOR DEM SCHLAGGRABEN

Ein Abschnitt des Gehsteiges in der Wendelinusstrasse, beginnend an der Einmündung der Straße "Brunnmühle" bis zum Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes am Beginn des Grundstückes Flurnummer 7.173 wird aus technischen Gründen nicht ausgebaut.

6301.1473  
DACHGAUBEN  
ZULÄSSIG SIND AB 30° WINDHAUPTRICHTUNG NUR ENZELGAUBEN MIT SATTEL-, WALM- ODER SPITZDACH, DIE SICH GESTALTEND IN DIE DACHFLÄCHE ERFÜHREN. BREITE DER ENZELGAUBEN MAX. 2,50 m, ABSTAND VON GAUBEN- BIS ZUM HAUPTDACHFIRST MIN. 0,70 m. DIE BREITE DER GAUBEN- ODER SATTELGAUBEN DARF EIN DRITTEL DER HAUPTDACHTRAUFENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. BÜNDENFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. ABSTAND VON ORTGANG MIN. 2,50 m. UNTERGEORDNETE NENNEGEL (MAX. BREITE 1/3 DER DACHLÄNGE ENSCHL. DER DACHGAUBEN) DÜRFEN DIE ZUL. TRAUFGHÖHEN UM MAX. 1,00 m ÜBERSTIEGEN.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.05.00 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 19.05.00 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.07.00 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauOB in der Zeit vom 04.10. bis 06.11.00 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.07.00 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauOB in der Zeit vom 27.07.00 bis 04.11.00 beteiligt.

Die Gemeinde Mömlingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.00 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauOB in der Fassung vom 14.07.00 als Satzung beschlossen.

Mömlingen, den 04. Dezember 2000  
(BÜRGERMEISTER)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 08.12.00 gemäß § 10 Abs. 3 Hilfsz. 2 BauOB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist durch Kraft getreten.

Mömlingen, den 10. Dezember 2000  
(BÜRGERMEISTER)